

Einstellung in den Vorbereitungsdienst zum 01.05.2020 ist gesichert – Sonderregelungen gelten

Das Fachreferat „Vorbereitungsdienst“ des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) sieht den Start des Vorbereitungsdienstes zum 1. Mai 2020 als gesichert an. Möglichst viele Bewerber*innen sollen den Vorbereitungsdienst aufnehmen. Im Januar hat es rund 4.200 Zuweisungen zu den ZfsLs gegeben. Wie viele Menschen den Vorbereitungsdienst wirklich antreten, ist noch nicht exakt zu sagen. Wegen der Corona-Situation wurde in einem ersten Schritt die Frist zur Vorlage verschiedener Unterlagen auf den 24. April 2020 verlängert, mit den Universitäten wurden Regelungen für eine digitale Übermittlung von Zeugnissen vereinbart, ebenso mit den zuständigen Bezirksregierungen für bestimmte Nachweise entsprechende Nachreichoptionen. Die Betroffenen werden im Einzelfall informiert.

Keine „Großveranstaltungen“ in den ZfsL zur Vereidigung und Einstellung

Das MSB hat die ZfsL gebeten, ab sofort Termine mit Bewerberinnen und Bewerbern zu vereinbaren, die alle notwendigen Nachweise erbracht haben. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten Wirkungsurkunden „Beamter*in auf Widerruf“ zum 01. Mai 2020. Weitere Vereidigungstermine sollen bis Ende April in den ZfsLs in enger Absprache mit den Bezirksregierungen durchgeführt werden.

Ausnahmefälle und besondere Regelungen für Nachweise

Außerdem gilt: Für Studierende im Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst zum 01.05.2020, die aufgrund des ausgesetzten Hochschulbetriebs noch nicht alle Prüfungsleistungen haben erbringen können und ggf. ihren Masterabschluss nicht rechtzeitig zum Einstellungstermin 01. Mai 2020 nachweisen können, ist bei Bedarf eine zeitnah zum Juni 2020 zu erfolgende Einstellung in den Vorbereitungsdienst geplant. Danach ist der nächst erreichbare Start des Vorbereitungsdienstes der 01. November 2020. Die Dauer des Vorbereitungsdienstes beträgt grundsätzlich achtzehn Monate und bleibt hiervon unberührt.

Das MSB weist darauf hin, dass grundsätzlich in den Fällen, wo absehbar zum 01. Mai 2020 Unterlagen fehlen werden, eine Einstellung bereits jetzt erfolgen kann. Dies gilt für folgende Nachweise: Erste-Hilfe-Nachweis, kirchliche Lehrerlaubnisse (Missio, Vocatio, Idschaza), Nachweis der Rettungsschwimmfähigkeit, Nachweis des ausreichenden Masernschutzes.

Ein unterrichtlicher Einsatz in den betroffenen Fächern – insbesondere im Schwimmunterricht – kann nicht stattfinden, bis die Nachweise vorgelegt werden.

Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst nach OBAS

Hierzu teilt das MSB mit: Für Bewerberinnen und Bewerber im Einstellungsverfahren, die aufgrund der Verlegung von Auswahlgesprächen erst nach dem 01. Mai 2020 aber bis Juni 2020 (Festlegung ob zum 01. Juni oder zum 15. Juni wird in Abhängigkeit zum Termin der Wiederaufnahme des Schulbetriebes und des Hochschulbetriebes noch erfolgen) eingestellt werden können, ist eine Teilnahme am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst, der am 01. Mai 2020 und im Juni beginnt, vorgesehen. Kandidatinnen und Kandidaten, deren Vertrag erst nach dem weiteren Aufnahmetermin im Juni gefertigt wird, können zum 01. November 2020 mit dem berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst beginnen. Die Dauer des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes (24 Monate) bleibt hiervon unberührt.